

Richtlinie zur Förderung der Herstellung einer Dachbegrünung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde fördert die die Herstellung einer Dachbegrünung durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bedingungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde möchte mit dieser Förderrichtlinie die Bürger*innen Bad Rothenfeldes finanziell dabei unterstützen Dächer zu begrünen. Eine Dachbegrünung kann das Ortsklima verbessern und die Artenvielfalt erhöhen. Durch die entstehenden Grünflächen erhöht sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden in Bad Rothenfelde ab einer Mindestgröße von 10 m² Netto-Vegetationsfläche. Die Ausbaustärke bei Bestandsgebäuden (Wohngebäude, Carports, Garagen, Schuppen) muss mindestens 8 cm betragen. Bei der Mindestgröße von 10 m², ist sowohl eine extensive als auch intensive Dachbegrünung zugelassen.

Mit der Antragstellung versichert die antragstellende Person, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Nachweise und Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt. Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung über die Herstellung einer Dachbegrünung.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde haftet nicht für Schäden, die durch die Maßnahme der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen mit Wohnsitz in Bad Rothenfelde sind.

Die Herstellung einer Dachbegrünung wird nur einmal je antragsberechtigter Person aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Bad Rothenfelde gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der antragstellenden Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dem/der Antragsteller*in zugeordnet.

4. Art und Höhe der Förderung

- a) Die Förderhöhe beträgt einmalig pauschal 500,00 € pro antragstellende Person für die Herstellung einer Dachbegrünung. Förderfähig sind Kosten der Planung, Statik, Bauleitung sowie die Baukosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat und Ansaat oder Pflanzung.
- b) Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Investitionskosten gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung besteht nicht.
- c) Das Herstellen einer Dachbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. In diesem Fall sind die anfallenden Materialkosten förderfähig. Die Eigenleistung wird als förderfähig anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht durchgeführt werden. Als Maßstab liegt hierfür die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ zugrunde. Arbeitsstunden und die Anschaffung von handwerklichen Geräten werden nicht gefördert.
- d) Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

5. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Dachbegrünung über Bebauungspläne festgesetzt ist, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde,
- b) bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen,
- c) mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde,
- d) andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (Ausschluss Doppelförderung).

6. Bewilligung

Für die Beantragung des Zuschusses ist das unter <https://gemeinde.bad-rothenfelde.de/> bereitgestellte Formular zu verwenden und mit den erforderlichen Nachweisen per Post an die Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde oder per E-Mail an gruben@gemeinde-bad-rothenfelde.de zu senden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Wohnortnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises),
- b) Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Berechtigung, die Dachbegrünung an dem Objekt durchzuführen,
- c) Eigenerklärung,
- d) Angebot/Kostenschätzung,
- e) Lageplan/Skizze.

7. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten auf das im Antrag angegebene Bankkonto. Der Ausgangs- und Endzustand ist über eine Fotodokumentation nachzuweisen.
- b) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage des § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und gilt für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde keine Änderung beschließt und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Bad Rothenfelde, 01.07.2023

Der Bürgermeister